

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Blässinger GmbH, Liezen

Stand August 2013

### I. Allgemeines

- Unsere Einkaufsbedingungen finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne der §§ 1-3 UGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- Wir können im Rahmen des Zumutbaren vom Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung sowie hinsichtlich der Lieferzeit verlangen.
- Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt.
- Unterlagen, Werkzeuge und Muster, welche wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss übersandt haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise in unseren Bestellungen sind Festpreise für die Laufzeit der Bestellung und für die Laufzeit der gesamten Auftragsabwicklung. Einseitige Änderungen der Bestellungen nach Auftragserteilung durch den Lieferanten sind ausgeschlossen. Zahlung durch uns erfolgt erst nach vertragsgemäßem Eingang der bestellten Ware und bei Übersendung einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Lieferanten. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur bei besonderer Vereinbarung verpflichtet.
- Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird.
- Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### III. Lieferfristen und Lieferverzug

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist ausnahmsweise nicht „frei Haus“ vereinbart, hat uns der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten zur Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Gehen Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der von uns angegebenen Empfangsstelle ein, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ist ein Fixtermin vereinbart, können wir diese Rechte ohne Fristsetzung sofort ausüben.
- Falls die Waren vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns angeliefert werden, sind wir berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- Ware, die unserer Bestellung nicht entspricht, hat der Lieferant auf seine Kosten bei uns abzuholen. Wir sind auch berechtigt, ihm diese Ware unfrei zustellen zu lassen.
- Wir sind berechtigt, die vereinbarten Liefertermine in einem für den Lieferanten zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf in unserem Betrieb zu gewährleisten.
- Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.
- Teillieferungen von bestätigten Lieferungen sind nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.

### IV. Versandvorschriften, Gefahrenübergang und Dokumente

- Lieferung und Versand erfolgen frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Soweit nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart wird, sind alle Lieferungen zu den

jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Beförderungsart vorschreiben.

- Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt der Lieferant.
- Straßentransporte werden in unseren Niederlassungen nur montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr angenommen.
- Die Ware ist in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung zu liefern. Bei Mehrweg-Verpackung senden wir diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nur dann zurück, wenn der Lieferant auf den Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf seinem Versand- und Lieferschein exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so haben wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

### V. Qualitätssicherung, Audit und Dokumentation

- Der Lieferant hat die jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Vorgaben einzuhalten.
- Der Lieferant hat – soweit dies bei Berücksichtigung des Lieferumfanges zumutbar und in seiner Branche üblich – ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN ISO 9001:2000, DIN EN ISO 14001:2004, VDA 6.1, TS 16949:2002 oder Ähnliches) einzurichten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen.
- Wir behalten uns vor, das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten vor Ort im Rahmen eines Audits zu überprüfen.
- Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten von Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren.

### VI. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

- Die Überprüfung der Waren erfolgt nach unseren Allgemeinen Qualitätsbedingungen. Wir sind verpflichtet, die Ware nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge zu prüfen. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung behalten wir uns im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges vor. Insofern werden Mängel von uns umgehend nach deren Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten wahlweise Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde. Ferner sind wir sowohl beim Kauf- als auch beim Werkvertrag berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- Wir sind bei erheblichen Mängeln berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Lieferant trotz zweimaliger Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht nachgekommen ist.
- Steht fest, dass ein von der Garantie des Lieferanten gegenständlich erfasster Mangel innerhalb der Garantiefrist aufgetreten ist, gilt die Vermutung, dass es sich um einen Garantiefall handelt. Wir können in diesem Fall den Lieferanten auch dann in Anspruch nehmen, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kauf- und Werkverträgen 3 Jahre und bei Arbeiten an Bauwerken oder für Bauwerke 5 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt beim Kaufvertrag bei Gefahrübergang und beim Werkvertrag bei Abnahme.

### VII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz und Rückgriff

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich alleine gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für einen Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 12 Produkthaftungsgesetz entsprechende Anwendung. Eine Ersatzpflicht unsererseits ist ausgeschlossen, soweit wir die Haftung unseres Abnehmers gegenüber wirksam beschränkt haben.
- In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 1014, 1036, 1037 und 1042 ABGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm

Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EUR pro Person und Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

### VIII. Schutzrechte

- An allen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir und unsere Kunden sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu.
- Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich aus einer vertragsmäßigen Verwendung der Waren aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einer der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, Japan oder USA veröffentlicht.
- Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern freizustellen. Machen wir von unserer Freistellungsberechtigung Gebrauch, sind wir nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen mit dem Anspruchsteller zu treffen. Wir können unser Freistellungsverlangen jederzeit widerrufen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus der oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu berichten und sich Gelegenheit zu geben, solchen Ansprüchen gemeinsam entgegenzutreten.
- Die Verjährungsfrist für Schutzrechtsverletzungen durch den Lieferanten beträgt uns gegenüber 10 Jahre, gerechnet ab Übergabe unserer Unterlagen an den Lieferanten.

### IX. Werkzeuge

- Werkzeuge, die der Lieferant zur Erfüllung unseres Auftrages anfertigt und uns gesondert berechnet, ggf. auch nur anteilig, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über.
- Sie werden zunächst für uns verwahrt, dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden und sind uns auf Wunsch nach Abwicklung des Auftrages zu übergeben. Kosten für die Instandhaltung der Werkzeuge trägt grundsätzlich der Lieferant. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Fall zu.

### X. Werbung

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

### XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

- Der Lieferant behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung durch uns. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt als nicht vereinbart.
- Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

### XII. Geheimhaltung

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Berechnungen, Informationen usw. dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungspflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

### XIII. Schlussbestimmungen

- Der Lieferant darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen oder durch Dritte einziehen lassen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Blässinger GmbH, Liezen

Stand August 2013

2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anders ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unser Geschäftssitz.
3. Auf unsere Rechtsbeziehung zu dem Lieferanten findet österreichisches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG –).
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
5. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit des für die Gemeinde 8940 Liezen sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, soweit der Lieferant Unternehmer ist oder er seinen Sitz nicht innerhalb der Republik Österreich hat. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückhaltung gegen uns vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht vorzubringen. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts, zuständigen Gerichten zu erheben.